

# KUNDMACHUNG

## der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Markt 1 – Ybbsitz Ost		
Wahllokal: Gasthof „Zum Goldenen Hirschen“, Markt 9, 3341 Ybbsitz		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: Markt 2 – Ybbsitz West		
Wahllokal: Haus des Lebens – Caritas, Unter der Leithen 1, 3341 Ybbsitz		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

<b>Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Großprolling, Haselgraben, Hubberg, Kleinprolling, Prochenberg		
Wahllokal: Haus der Begegnung – Erdgeschoss, Markt 13, 3341 Ybbsitz		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

usw.

<b>Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Ederlehen, Knieberg, Maisberg, Schütt, Schwarzenberg, Steinmühl		
Wahllokal: Haus FeRRUM, Markt 24, 3341 Ybbsitz		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

usw.

<b>Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Schwarzzois, Zogelsgraben		
Wahllokal: Gasthaus Krumpmühle, Schwarzzois 4, 3341 Ybbsitz		
Verbotszone: 50 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde <sup>1)</sup>	08.00 Uhr	14.00 Uhr

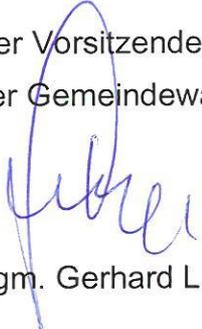
Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Ybbsitz, am 4.11.2024



Der Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde

  
Bgm. Gerhard Lueger

Angeschlagen am: 04.11.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

---

<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.